

Bäriswiler Nr. 108
Ausgabe Mitte November 2003
Redaktionsschluss 3. November 2003

Titelbild Parkplatz
Schulhaus mit den zwei
alten Nussbäumen

Inhalt
Nr. 108 vom 15. November 2003

Vorwort

Gemeindebehörden
Aus dem Gemeinderat
Gratulationen
Einwohnerkontrolle
Baukommission
AHV-Zweigstelle

Öffentliche Sicherheit
Feuerwehr
Zivilschutz

Schulen
Schule Bäriswil
Oberstufe Hindelbank
Musikschule Moossee

Vereine
Spitex-Verein Hindelbank
Landfrauenverein Kirchgemeinde
Tennisclub Bäriswil
LadenBäriswil

Aus dem Bäriswiler Nr. 8

Nächste Ausgabe: Mitte Februar 2004
Redaktionsschluss: 1. Februar 2004

Herausgeber und Redaktion:
Gemeinderat Bäriswil
Ressortchefin: Elisabeth Zulauf

MERKWÜRDIG

Merkwürdig bedeutet auch sonderbar oder eigenartig. Wortwörtlich könnte es aber auch heissen, dass etwas würdig ist es sich zu merken.

Merkwürdig finde ich eigentlich was den Begriff Ferien anbelangt. Ich denke jetzt wie das so ist mit den Ferien in meiner Familie und unserem Bekanntenkreis. Nehmen wir nur meine Kollegin Margrit. Die Mauern im Block seien zu dünn und demnach ringhörig, klagt sie meistens sonntags, wenn ihre Nachbarn in der Dreieinhalb-Zimmerwohnung nebenan mal wieder streiten. Doch im Sommer, wenn sie zum Camping fährt, hat sie nur dünne Zeltwände um sich und ist zufrieden. Oder Hans-Rudolf, mein Bruder. Er hat sich letzthin eine Mikrowelle gekauft, da das Essen nach einer Minute heiss sein muss, weil er doch keine Zeit habe, und kaum sitzt er in seinem Schrebergarten, braucht er eine Stunde bis die Glut im Grill schön genug ist, dass er ihr sein Schweinsplätzli anvertraut. Da kommt mir auch noch eine Geschichte von meinem Schwager in den Sinn. Andreas ist einer von denen, der in der Schweiz stundenlang mit dem Autoverkäufer über die passende Farbe für die Sitzbezüge seines anthrazitfarbenen BMWs diskutieren kann, kauft sich jedoch in Spanien ein rosarotes Gummiboot. Ich will fair sein und zugeben, dass auch ich mich nicht ausschliessen darf. Ich bin im allgemeinen sehr pingelig, wenn's ums Essen geht und jedes Stückchen auf der Gabel genau anschauere, bevor ich es in den Mund schiebe, wische allerdings beim Grillen mit der Hand nur kurz über die Cervelat, die in die Asche gefallen ist, und beisse herzhaft ab. Der Bruder meines Mannes bringt mich auch jedes Jahr wieder zum Staunen. Ihn hat man in der Bank noch nie ohne Hemd und Krawatte gesehen, er schlendert im Juli mit nacktem weissem Oberkörper über die Strandpromenade in Rimini. Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend, uns allen kämen noch viele dieser eigenartigen Geschichten in den Sinn. Mal Hand aufs Herz, schwärmen wir nicht alle nach unseren Ferien von der legeren Art der fremdländischen Einheimischen, weil das noch Lebenskünstler seien? Tja, es ist schon eine merkwürdige Sache. Wir glauben, wir bräuchten Ferien von der Arbeit! Ist es nicht eher so, dass wir doch vor allem Ferien von uns selbst brauchen? So quasi Ferien vom ICH!

Das finde ich M E R K W Ü R D I G !! Ich wünsche allen eine legere, lebensfreudige und gesunde Winterzeit.

Beatrice Friso
Präsidentin Kulturkommission Bärswil

Aus dem Gemeinderat

Versammlung der Einwohnergemeinde Bärswil

Montag, 1. Dezember 2003, um 20.00 Uhr, Universalraum, Schulhaus Bärswil

Traktanden

1. Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates
2. Voranschlag 2004, Festlegen der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe
3. Finanzplan, Orientierung
4. Zusammenarbeit in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft mit den Gemeinden Hindelbank, Krauchthal und Mötschwil
 - 4.1 Organisationsreglement, Einfügung von Art. 73a (Aufgabenübertragung der Bereiche Sozialhilfe und Vormundschaft an die Gemeinde Hindelbank), Beschluss
 - 4.2 Organisationsverordnung, Änderung vom Anhang I (Anpassung der Zuständigkeitsregelung), Beschluss
 - 4.3 Zusammenarbeitsvertrag, Orientierung
5. Ortspolizeireglement, Beschluss
6. Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement, Beschluss
7. Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement, Beschluss
8. Übertragungsreglement öffentliche Sicherheit, Beschluss
9. Reglement über die Hühner- und Hundesperre vom 24.4.1948, Aufhebung
10. Reglement über einen Beitrag an die Kosten des 10. Schuljahres der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern, Aufhebung
11. Baureglement, Änderung von Art. 53 (Hochstammobstgärten), Beschluss
12. Ortsplanungsrevision, Orientierung
13. Kanalisationssanierung Stufen 1 + 2, Projekt- und Kreditbewilligung
14. Verschiedenes

Der Voranschlag kann ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

1. Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates

Auf Ende Jahr tritt Peter Christen, Gemeinderat aus seinem Amt aus.
Wir danken ihm für seinen Einsatz zu Gunsten der Gemeinde.

Laut OgR Art. 51

- a) können Wahlvorschläge für die von der Gemeindeversammlung zu bestellenden Behörden bis 20 Tage vor dem Wahltag der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindepräsidenten per Post oder persönlich abgegeben werden.
- b) Vorschlagsberechtigt sind in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Einzelpersonen, ortsansässige Interessengemeinschaften oder politische Parteien.
- c) Wenn nach dem Eingabetermin weniger Vorschläge vorliegen als Sitze zu vergeben sind, werden die fehlenden Nominierungen durch den Gemeinderat unterbreitet.
- d) Der Gemeinderat gibt den Stimmberechtigten die Wahlvorschläge spätestens 5 Tage vor dem Wahltermin bekannt.

2. Voranschlag 2004

Beschlussfassung

- Genehmigung Voranschlag und festlegen der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer sowie der Hundetaxe

Voranschlag 2004

Das wichtigste in Kürze

Der Voranschlag 2004 der laufenden Rechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 179'410.— Franken ab. Dieses Defizit kann mit dem vorhandenen Eigenkapital finanziert werden.

Behandlung des Voranschlages

Der vorliegende Voranschlag 2004 wurde nach den Grundsätzen des Vollständigkeits- und Bruttoprinzipes erstellt. Er enthält somit alle im jetzigen Zeitpunkt absehbaren Ausgaben und Einnahmen und berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde.

Gestützt auf die Eingaben der Kommissionen und der Ressortchefs erstellt der Finanzverwalter einen ersten Budgetentwurf. Der Gemeinderat hat alle Eingaben sorgfältig geprüft und Korrekturen vorgenommen. An seiner Sitzung vom 13. Oktober hat der Gemeinderat beschlossen, den überarbeiteten Voranschlag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Nachstehend geben wir Ihnen einige Erläuterungen und eine Zusammenfassung des Voranschlages 2004

zur Kenntnis. Ein vollständiges Budget kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Übersicht laufende Rechnung nach Funktionen

	Budget 2004		Budget 2003		Rechnung 2002	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgem. Verwaltung	430'100	71'300	411'550	65'900	465'271.5 2	109'512.5 5
Oeff. Sicherheit	145'950	97'320	147'150	83'020	155'197.2 8	128'956.6 5
Bildung	870'750	18'100	793'750	13'500	808'348.7 5	22'030.35
Kultur und Freizeit	43'400	4'400	50'900	4'000	39'103.10	5'256.15
Gesundheit	39'020	0	21'600	0	29'942.80	1'369.90
Soziale Wohlfahrt	804'350	198'600	730'930	186'000	683'067.1 0	196'008.4 0
Verkehr	320'460	30'100	270'800	32'000	221'484.7 5	31'348.20
Umwelt/Raumordn ung	976'780	918'580	951'280	909'630	663'237.4 5	609'358.2 0
Volkswirtschaft	5'600	26'200	5'500	26'200	2'830.80	26'200.00
Finanzen und Steuern	478'000	2'570'40 0	542'400	2'476'65 0	591'698.0 5	2'540'132. 75
	4'114'41 0	3'935'00 0	3'925'86 0	3'796'90 0	3'660'181. 60	3'670'173. 15

Aufwandüberschus s		179'410		128'960		
Ertragsüberschuss					9'991.55	

Erläuterungen

0 Allgemeine Verwaltung: Für den Unterhalt der Verwaltungliegenschaft werden jährlich Fr. 10'000.— budgetiert.

1 Öffentliche Sicherheit: Im Zivilschutz konnte durch die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden der Aufwand erneut reduziert werden. Im Bereich der Übrigen Rechtspflege sind die Gebühren an staatliche Ämter um 5'000.— und der Gebührenertrag von 20'000 auf 30'000.— erhöht worden.

2 Bildung: Bei der Primarschule verringert sich das Budget gegenüber Vorjahr um 15'700.— Franken. Begründung: Rückgang Lehrergehälter und Mobiliarbedarf. Die Kosten bei der Sekundarstufe 1 steigen um 91'500.— Franken. Begründung: Betriebskostensteigerung durch Erweiterung der Schulanlage um Fr. 60'000.— sowie zu tiefe Budgetierung der Lehrergehälter. Der Nettoaufwand für das Schulhaus Bärswil bleibt unverändert.

3 Kultur und Freizeit: Kosten für den Neudruck der Broschüre „Bäriswiler“ entfallen.

4 Gesundheit: Beitrag an Spitex-Verein steigt aufgrund des gestiegenen Kopfbeitrages um Fr. 17'600.—. Daneben beinhaltet das Budget noch die schulärztliche und schulzahnärztliche Pflege.

5 Soziale Wohlfahrt: Der Gemeindeanteil an den Beiträgen für die Alters-, Invaliden-, Kranken- und Sozialversicherung inkl. Ergänzungsleistungen wurden entsprechend der Angaben des Kantons berücksichtigt. Es ist mit einer Kostensenkung von Fr. 10'700.— zu rechnen. Der Beitrag an den Sozialdienst Hindelbank steigt um 20'000.—. Begründung: Erhöhung der Stellenprozente. Der Nettoaufwand der Lastenverteilung ist um Fr. 33'320.— höher budgetiert als im Vorjahr. Im Asylwesen steigen die Einnahmen und Ausgaben um je rund 38'000.— Franken. Begründung: Verdoppelung der zugewiesenen Asylanten.

6 Verkehr: Der Mehraufwand bei den Gemeindestrassen ist hauptsächlich durch erhöhten Strassen- und Belagsunterhalt begründet.

7 Umwelt und Raumordnung: Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung schliessen wie vorgeschrieben ausgeglichen ab. Die Investitionstätigkeit löst hohe Abschreibungen aus.

9 Finanzen und Steuern: Für das Jahr 2004 rechnen wir mit einer voraussichtlichen Zunahme des Steuerertrages von 2,1 % (Basis Finanzplan 03). Der Kanton ist mit den definitiven Veranlagungen 2002 nach wie vor stark im Verzug, was die Prognose für den neuen Voranschlag nicht vereinfacht. Die tieferen Hypothekarzinsen führen zu tieferen Schuldzinsabzügen, was einen positiven Effekt bei den Einkommenssteuern zu Folge hat. Aus diesem Grunde wird im Budget mit einer Zuwachsrate gerechnet, die leicht über der Prognose der KPG von 1,8% liegt. Die Rechnung für die Liegenschaft im Finanzvermögen wird unter Berücksichtigung des eingesetzten Kapitals ausgeglichen gestaltet. Die harmonisierten Abschreibungen (10% des Verwaltungsvermögens per 31.12.2004) betragen 225'000.— Franken.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2004 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 179'410.— zu genehmigen.
2. Die Steueranlage auf 1,84% Einheiten festzusetzen (unverändert)
3. Die Liegenschaftssteuer auf 1,2 ‰ des amtlichen Wertes zu belassen.
4. Die Hundetaxe auf Fr. 60.— pro Hund zu belassen.

3. Finanzplan 2003 – 2008

Aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde

Das Eigenkapital beträgt per 1.1.2003 Franken 429'042.—. Zur Zeit ist noch ungewiss mit welchem Ergebnis die Rechnung 2003 abschliessen wird. Budgetiert ist ein Aufwandüberschuss von 128'960. Unter anderem dank der Gutschrift von 157'000.— aus dem Verkauf des Spitals Jegenstorf erwarten wir einen deutlich besseren Abschluss 2003. Nach dem Finanzplan 2003-2008 rechnen wir bei

gleichbleibender Steueranlage per Rechnungsabschluss 2008 mit einem Eigenkapital von 353'000.--.

Teuerung Personal- und Sachaufwand

Beim Personalaufwand wurde mit einer Teuerung von 1,5 % gerechnet und beim Sachaufwand mit einer Zuwachsrate von 1 %. Die restriktive Ausgabenpolitik des Gemeinderates ist die Grundvoraussetzung, dass diese Werte eingehalten werden können. Als Basis dienten die bereinigten Zahlen der Vorjahre.

Fremdkapital und Zinssätze

Im Jahr 2003 wurde ein Darlehen von Fr. 500'000.—zurückbezahlt. Aufgrund der Verschiebung von Investitionen mussten kurzfristig keine fremden Mittel beschafft werden. Die Zinssituation hat sich weiter auf tiefem Niveau eingependelt. Der durchschnittliche Zinssatz für langfristiges Fremdkapital liegt für die Gemeinde Bärswil bei 3.25 %.

Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen

Pro Jahr wurde mit einer linearen Zunahme von 2-3 Steuerpflichtigen gerechnet. Die Zuwachsrate aufgrund höherer Einkommen und Teuerungsausgleich wurde ab dem Jahr 2004 gemäss Prognose der Kantonalen Planungsgruppe im Durchschnitt mit 3.6 % gerechnet.

Steueranlage

Der Finanzplan basiert auf der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steueranlage von 1,84 % für die ganze Planungsperiode.

Finanz- und Lastenausgleich

Die Prognose des Finanz- und Lastenausgleichs wurde mit der Berechnungshilfe des Kantons Bern erstellt. Bärswil darf weiterhin mit Leistungen aus dem Fonds von rund 50'000 Franken rechnen. Die Leistungen aus der Sonderfallregelung von aktuell rund 90'000 Franken werden in der Planungsperiode in etwa linear auf null reduziert. Für die Abgeltung der Zentrumslasten muss Bärswil Fr. 32'863.— (Vorjahr 32'143.—) als Ausgleichsleistung zahlen.

Spezialfinanzierungen

Bei den durch Gebühren finanzierten Bereichen Wasser und Abwasser wurden die Abschreibungen gemäss Wasserversorgungsgesetz WVG entsprechend den Wiederbeschaffungswerten vorgenommen.

Ergebnis

Die laufende Rechnung schliesst über die Planungsperiode 2003 – 2008 ausgeglichen ab.

Investitionen

Basis für die Investitionen bildet das vom Gemeinderat am 22. September 2003 überarbeitete Investitionsprogramm mit Nettoinvestitionen von 639'000.-- Franken.

Finanzkennzahlen

Der **Selbstfinanzierungsgrad** liegt im 2003 bei 17,4 %. Im Durchschnitt der Planjahre beträgt er 108,1 %. Im Mehrjahresvergleich streben wir einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 an. Kantonaler Mittelwert 111 % Basisperiode 1997-2001.

Der **Selbstfinanzierungsanteil** beträgt 7,8 %; kantonaler Mittelwert 8,3 % in der Basisperiode.

Der **Zinsbelastungsanteil** liegt in der Planungsperiode im Mittel bei 2,0 % . Der Zinsbelastungsanteil im kantonalen Mittel liegt in der Basisperiode bei 1,7 %.

Zusammenfassung

Die finanzielle Situation, basierend auf den Prognoseannahmen des Kantons, zeigt in der Planungsperiode eine leichte Verbesserung. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Rahmenbedingungen, insbesondere der wirtschaftlichen und konjunkturellen Lage nicht wesentlich verändert, weshalb auch in der nächsten Zukunft keine finanzpolitischen Gratwanderungen angebracht sind. Die Tragbarkeitsprüfung zeigt denn auch, dass wir trotz konsequenter Sparpolitik auch in den nächsten drei Jahren mit kleinen Aufwandüberschüssen rechnen müssen bevor ab 2007 wieder bescheidene Ertragsüberschüsse (< 1 Steueranlagezehntel) erzielt werden. In der letzten Planungsperiode wurde noch mit einer Verbesserung ab 2005 gerechnet. Die Verzögerung begründet sich durch die Verschiebung der Investitionen Umgebung Schulhaus sowie Wasser und Abwasser. Die Aufwandüberschüsse in der ganzen Planungsperiode können mit dem Eigenkapital aufgefangen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigte den Finanzplan an seiner Sitzung vom 10. November 2003.

Heinz Solenthaler, Ressortleiter Finanzen

4. Zusammenarbeit in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft mit den Gemeinden Hindelbank, Krauchthal und Mötschwil

Organisationsreglement und Organisationsverordnung; Änderung

Organisationsreglement: Einfügung von Art. 73a (Aufgabenübertragung der Bereiche Sozialhilfe und Vormundschaft an die Gemeinde Hindelbank)

Organisationsverordnung: Änderung von Anhang I (Anpassung der Zuständigkeitsregelung)

Gemäss dem seit 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Sozialhilfegesetz (SHG) wird unter anderem für die Führung eines Sozialdienstes eine Mindestgrösse vorausgesetzt. Ein Sozialdienst muss über mindestens 150 Stellenprozent Fachpersonal verfügen. Dies entspricht einer Einwohnerzahl von mehr als 5'000 Einwohnern.

Die Gemeinden Bärswil, Hindelbank, Krauchthal und Mötschwil haben sich vor längerer Zeit zu einem regionalen Sozialdienst zusammengeschlossen. Der bestehende Vertrag wird nun aufgelöst und die zukünftige Zusammenarbeit gemäss den Anforderungen des neuen Sozialhilfegesetzes (SHG) muss in einem neuen Vertrag geregelt werden. Der neue Vertrag soll am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Die Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft sind weitgehend durch übergeordnetes Recht bestimmt. Die Gemeinden verfügen kaum über Entscheidungsspielraum. Die Beschreibung der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben stützt sich deshalb in erster Linie auf die gesetzlich vorgeschriebenen. Im Vertrag wird der Aufgabenkatalog aufgeführt, dieser ist abschliessend. Sollen zukünftig weitere Aufgaben gemeinsam erfüllt werden, muss der Vertrag angepasst werden.

Die Gemeinde Hindelbank wird Sitzgemeinde. Sie erfüllt für alle angeschlossenen Gemeinden die folgenden an sie übertragenen Aufgaben.

- a) Die individuelle Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe (Art. 22ff Sozialhilfegesetz) mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich
- b) Die institutionelle Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert (Art. 60 Sozialhilfegesetz) mit Ausnahme der Aufgaben in den Bereichen Spitex und Altersplanung
- c) Der Vormundschaftsbereich umfassend alle Aufgaben, welche die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung der Vormundschaft überträgt.

Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft übernimmt eine Kommission der Gemeinde Hindelbank, in welcher die Gemeinde Bärswil vertreten ist.

Mit der vorgesehenen Änderung des Organisationsreglementes überträgt die Gemeinde Bärswil der Einwohnergemeinde Hindelbank die ihr obliegenden

Aufgaben in den oben erwähnten Bereichen und der Gemeinderat Bärswil erhält die Kompetenz, die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Hindelbank zu regeln.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderung des Organisationsreglementes Art. 73 a sowie die Änderung von Anhang 1 Organisationsverordnung zu genehmigen.

5. Ortspolizeireglement, Genehmigung

In der letzten Zeit sind bei der Gemeindeverwaltung vermehrt Reklamationen wegen Nachtruhestörungen eingegangen. Auf kantonaler Ebene gibt es – abgesehen vom Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen – für diesen Bereich keine gesetzlichen Vorschriften. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, ein Ortspolizeireglement auszuarbeiten. Es verschafft der Gemeindebehörde eine rechtliche Grundlage bei Interventionen. Das Reglement beschränkt sich auf Bestimmungen zur Bekämpfung von Wohn- und Betriebslärm.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Ortspolizeireglement zu genehmigen.

6. + 7. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglement

Das Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement sowie das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement muss an die Vorschriften der Kantonalen Gesetzgebung angepasst werden.

Die Raumeinheiten (RE) wie sie unseren Reglementen zu Grunde gelegt sind, sind für die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren im Wasser- und Abwasserbereich untauglich und rechtlich höchst problematisch. Die Stellungnahme der Finanzdirektion schafft ein eindeutiges Verdikt:

Die Anwendung von Werten, die aus dem amtlichen Schätzungsprotokoll stammen, d.h. der amtliche Wert mit seinen Elementen, vorab den Raumeinheiten, sind aus Datenschutzgründen für die Bemessungsgrundlage für die Wasser- und Abwassergebühren verboten. Denn es handelt sich dabei um Steuerdaten aus amtlichen Bewertungen, deren Zweckentfremdung nicht erlaubt ist.

Die Reglemente sind an die Musterreglemente des Kantons angepasst worden. Inhaltlich hat vor allem die Bemessungsgrundlage für Anschlussgebühren geändert. Neu wird die einmalige Anschlussgebühr nach den installierten Belastungswerten

(BW) gemäss dem SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) erhoben.

Die Anschlussgebühren werden wie folgt berechnet:

Wasser: Nach den installierten Belastungswerten (BW) und dem umbauten Raum (m^3 uR).

Abwasser: Nach den installierten Belastungswerten (BW). Für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser werden weiterhin die m^2 der zu entwässerten Flächen zugrunde gelegt.

Die jährlichen Gebühren werden wie bis anhin berechnet, d.h. mit der Grundgebühr pro Wohnung resp. Betrieb sowie die Verbrauchsgebühr pro m^3 Wasser. Es ist keine Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebühr vorgesehen.

Das Verhältnis von Grund- und Verbrauchsgebühr ist so festgelegt, dass Haushalte die wenig Wasser brauchen, belohnt werden.

Wenn die Umstellung der Bemessungsgrundlagen nicht erfolgen würde, könnten gemäss verwaltungsrechtlichem Entscheid die Anschlussgebühren nicht mehr eingefordert werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement und das Abwasserreglement mit Gebührenreglement zu genehmigen.

8. Öffentliche Sicherheit Amt Burgdorf, Zivilschutzregion Krauchthal: Zusammenarbeit

Reformbedarf

Vieles ist zur Zeit im Wandel. Die Reformprojekte Armee XXI und insbesondere Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes 2003 haben einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeit des Zivilschutzes in den Gemeinden. Der Bund regelt nur noch grundsätzliche Belange und Massnahmen für den bewaffneten Konflikt. Die Kantone sind zuständig für den Bevölkerungsschutz- Zivilschutz, primär ausgerichtet auf Katastrophen und Notlagen.

Bis vor wenigen Jahren war im Kanton Bern gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Gemeinde über eine eigene Zivilschutzorganisation verfügen muss. Ob diese nun aus 100 oder 5 Angehörigen bestand, spielte keine Rolle. Künftig werden die Massnahmen zur Schadensbekämpfung und zur Nothilfe aus finanziellen, personellen und organisatorischen Gründen nicht mehr von jeder Gemeinde selbständig erbracht werden können. Eine Zivilschutzorganisation soll neu ein Einzugsgebiet von mindestens 5'000 bis 10'000 Einwohnern abdecken. Das Detailkonzept des Regierungsrates vom 30. Mai 2003 sieht sogar ein Einzugsgebiet von rund 11'000 Einwohnern mit einem Aktivbestand von 80 Pflichtigen vor. Die beiden Parameter basieren auf der festgesetzten aktiven Dienstdauer zwischen dem 20. und 30. Altersjahr.

Amt Burgdorf

Bereits 1999 wurden unter Leitung des Regierungsstatthalters Arbeitsgruppen eingesetzt, die Synergien in den Bereichen "Führung in ausserordentlichen Lagen, Feuerwehr und Zivilschutz" untersucht haben. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten der Gemeinden hat der Kreisleiter Kanton 4 Teilregionen gebildet, um die Anpassung bestehender Strukturen an die veränderten Gegebenheiten zu organisieren.

Zivilschutzregion Krauchthal

Die Teilregion 4 neu Zivilschutzregion Krauchthal besteht aus den Gemeinden Bärswil, Hindelbank, Krauchthal und Mötschwil und umfasst rund 5'500 Einwohner.

Die neu geplante Zivilschutzorganisation der Region Krauchthal wird ab 2004 über einen Bestand von 93 Schutzdienstpflichtigen verfügen. Die organisatorischen Strukturen wurden gestützt auf übergeordnetes Recht angepasst. Die Gemeinden waren angehalten, bereits eine auf die veränderte Situation ausgerichtete Personal- und Ausbildungsplanung zu betreiben; so sind insbesondere die Kaderfunktionäre entweder bereits ausgebildet oder zur entsprechenden Ausbildung angemeldet.

Die wesentlichen Vertragsinhalte

Die 4 Gemeinden der Region schliessen sich vertraglich zusammen und nehmen künftig die Aufgaben im Bereich Zivilschutz gemeinsam wahr. Sie treten dazu ihre

Rechte und Pflichten vollständig an eine neue regionale Zivilschutzorganisation ab. Ausgenommen davon bleibt der bauliche Zivilschutz (insb. öffentliche und private Schutzräume für die Bevölkerung), sowie das Gemeindeführungsorgan.

Jede Gemeinde ist mit einem Vertreter ihrer Gemeinde in der Zivilschutzkommission Krauchthal vertreten. Die Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Die Ausgabenkompetenz ist so bemessen, dass die ordentlichen Aufgaben durch die Kommission erfüllt werden können. Wird diese überschritten, ist das Einverständnis jeder einzelnen beteiligten Gemeinde erforderlich.

Vorhandene Immobilien im Aufgabenbereich verbleiben den Standortgemeinden zu Eigentum und Unterhalt. Die Zivilschutzregion mietet bei den Standortgemeinden spezielle Bauten (z.B. Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen), sofern sie diese für ihre Bedürfnisse benötigt.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Jede Zusammenarbeit zwischen Gemeinden sollte folgende Ziele haben: Sie kann die sinnvolle Aufgabenerfüllung überhaupt erst ermöglichen. Oder sie verbessert die Aufgabenerfüllung (Stichwort: Professionalisierung). Oder sie führt zu einer kostengünstigeren Aufgabenerfüllung.

Nach wie vor strebt die Zivilschutzregion Krauchthal einen grösseren Verbund von Gemeinden an, jedoch haben sich bis heute keine weiteren angrenzenden Gemeinden zu einem grösseren Verbund entschliessen können.

Dass der Zivilschutz professioneller wird, ist Ziel des Bundes und des Kantons und durch die bisherigen Entwicklungen absehbar. Immerhin sind die Gemeinden der Region bestrebt, die Effizienz zu steigern und längerfristig die Kosten zu senken oder nicht unnötig ansteigen zu lassen.

Auflage

Die Übertragung der Zivilschutzaufgaben erfolgt mittels einem Übertragungsreglement und einem Vertrag. Das Reglement beauftragt den Gemeinderat im Namen der Gemeinde die Aufgaben des Zivilschutzes an Dritte zu übertragen. Der Vertrag, der am 01.01.2004 in Kraft tritt, regelt die Beziehung zwischen unserer Gemeinde und der Gemeinde Krauchthal (Sitzgemeinde) und wird nach der Genehmigung des Uebertragungsreglementes vom Gemeinderat unterzeichnet.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Übertragungsreglement über die Zusammenarbeit betreffend der Zivilschutzaufgaben im Amt Burgdorf, Region Krauchthal, zu genehmigen.

9. Reglement über die Hühner- und Hundesperre vom 24.4.1948, Aufhebung

Das Reglement aus dem Jahre 1948 verbietet, dass Federvieh und Hunde vom 1. April bis 15. Oktober auf fremdem Eigentum frei laufen gelassen werden. Die Bestimmung ist überholt und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Hühner- und Hundesperre vom 24.4.1948 aufzuheben.

10. Aufhebung „Reglement über einen Beitrag an die Kosten des 10. Schuljahres der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern“

Die Finanzierung des 10. Schuljahrs war früher Angelegenheit der Gemeinden. Geregelt war die Kostenregelung im „Reglement über einen Beitrag an die Kosten des 10. Schuljahres der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern“.

Seit der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und der Inkraftsetzung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) werden die 10. Schuljahre durch den Kanton finanziert. Die Eltern beteiligen sich mit einem Schulgeldbetrag von Fr. 450.— pro Semester (zuzüglich Material). Sie können bei der Erziehungsdirektion Stipendien beantragen. Sofern das Stipendengesuch abgelehnt wird, haben die Eltern die Möglichkeit, bei der Schulleitung einen Erlass zu beantragen.

Durch diese Neuordnung hat das Gemeindereglement seine Bedeutung verloren und kann aufgehoben werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über einen Beitrag an die Kosten des 10. Schuljahres der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern aufzuheben.

11. Baureglement, Änderung von Art. 53 (Hochstammobstgärten), Beschluss

Der bisherige Artikel 53 des Baureglements der Gemeinde Bärswil beschreibt die ökologisch-landschaftliche Bedeutung der Hochstammobstgärten und deren Wichtigkeit für das Ortsbild. Im Absatz 2 ist die Abgeltung pro Hochstammobstbaum geregelt: Seit 10 Jahren richtet die Gemeinde einen Betrag von Fr. 30.— pro Baum und Jahr aus, wenn der Bewirtschafter solcher Bäume gewisse Nutzungsaufgaben erfüllt.

Aufgrund des vor zwei Jahren in Kraft gesetzten Landschaftsentwicklungskonzeptes LEK und der Anpassungen an die Ökoqualitätsverordnung ÖQV muss der Artikel 53 neu definiert werden.

Die Höhe der Abgeltung pro Hochstammobstbaum wird nicht mehr im Baureglement festgehalten, sondern wird im Zusammenhang mit den weiteren Abgeltungen für Ökoflächen jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Die Abgeltung pro Baum wird nicht mehr so hoch ausfallen wie bisher. Die Gesamtsumme der von der Gemeinde ausgerichteten Ökobeiträge bleibt jedoch gleich hoch wie bisher.

Die Landwirte sind im Frühjahr an einer Orientierungsversammlung informiert worden und haben Kenntnis von der vorgesehenen Änderung.

Die Änderung des Artikels 53 des Baureglements der Gemeinde Bärswil ist im Anzeiger Nr. 41 vom 9. Oktober 2003 publiziert worden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung der Änderung.

12. Orientierung Ortsplanungsrevision

Bärswil profiliert sich als Wohngemeinde mit überdurchschnittlicher Wohnqualität.

Die Spezialkommission hat ihre Arbeit nach den Sommerferien aufgenommen. Nebst dem Planer, Herr Jörg Wetzel, der Gemeinderatspräsidentin, dem Gemeindeverwalter und dem Ressortchef arbeiten folgende Personen in dieser Begleitgruppe mit: Frau Ursula Meier, Herr Hans-Rudolf Flückiger und Herr Hans Rothen. Bei der Auswahl der Personen war uns wichtig, eine möglichst breite Abbildung unserer Bevölkerung zu gewährleisten.

Mit der Ortsplanung soll festgelegt werden, wie sich unsere Gemeinde in den nächsten 15 Jahren entwickeln soll. Das Siedlungskonzept sieht ein sanftes, qualitatives Wachstum vor. Zur Zeit werden Gespräche mit den Landeigentümern geführt.

Wie geht es weiter?

Es werden Varianten der möglichen Entwicklungsgebiete ausgearbeitet. Entwürfe von Zonenplan, Baureglement oder Landschaftsrichtplan werden erstellt. Sobald die wesentlichen Arbeiten vorliegen, ist ein Mitwirkungsverfahren geplant.

13. Kanalisationssanierung Stufen 1 + 2, Projekt- und Kreditbewilligung

Ausgangslage

Die Gemeinde Bärswil hat in den Jahren 1996-1998 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) erarbeiten lassen. Dieses Planwerk wurde 1999 durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft genehmigt. Auf Stufe GEP-Vorprojekt liegen nun die Erhaltungsmassnahmen am bestehenden Leitungsnetz vor (Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung).

Das Ziel ist, die Kanalnetz-Erhaltungsmassnahmen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Schäden, hydraulischer Auslastung, Wirtschaftlichkeit etc. weiterzubearbeiten.

Der Gemeinderat Bärswil hat die Firma Ostwald + Grunder AG beauftragt, die Erhaltungsmassnahmen am bestehenden Kanalisationsnetz für die Leitungen und Schächte der Schadenstufen 1 und 2 auszuarbeiten.

Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden zur Ausarbeitung der vorliegenden Sanierungsmassnahmen verwendet:

- VSA Ordner "Erhaltung von Kanalisationen"
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) Bärswil, IG GEP Bärswil, 1998
- Leitungskataster System GEONIS, Medium Abwasser, Stand 2002
- Kanalfensehaufnahmen (Video u. Protokolle), KRT Kanalsanierungs-Technik AG, 1995/96
- Richtofferte KFS Kanal-Service AG, Mai 2003

Instandsetzungs- und Sanierungsverfahren

Allgemeines

Das Kanalisationsnetz hat insbesondere die Anforderungen an die Dichtheit (Verhindern von Infiltration von Grundwasser ins Kanalisationsnetz und der Exfiltration von Schmutzwasser ins Grundwasser) zu erfüllen. Die Verantwortung für den Zustand der Abwasseranlagen liegt beim Eigentümer.

Instandsetzung

Unter Instandsetzung werden Massnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes bei örtlich begrenzten Schäden verstanden. Die Schäden sind meist durch lokale Rohrwandbeschädigung, statische Überbelastung (Scherbenbildung, Risse), mechanische Abnützung usw. oder durch mangelhafte Ausführung entstanden. Das Ziel der Instandsetzung ist, dass die Kanalisation nach der Schadensbehebung bezüglich Nutzung und Sicherheit wieder den gestellten Anforderungen entspricht. Bei der Instandsetzung wird zwischen dem Reparatur- und Injektionsverfahren unterschieden.

Reparaturverfahren

Zu den Reparaturverfahren gehören das Roboterverfahren sowie das System der partiellen Linern.

Roboterverfahren

Seit mehreren Jahren werden zur Behebung von örtlich begrenzten Schäden Kanalroboter eingesetzt. Der Anwendungsbereich ist breit gefächert. Die Roboter werden über einen Kontrollschacht in den defekten Kanalabschnitt eingeführt und vom Operateur im Einsatzfahrzeug mit Hilfe des Kanalfernsehens an die einzelnen Schadstellen gefahren. Die Behebung der Schäden erfolgt mit Spezialgeräten, die in der Lage sind, unterschiedlichste Arbeitsgänge wie Fräsen, Bohren, Injizieren,

Spachteln, Schleifen etc. auszuführen. Die Kanalisation erfährt keine Querschnittreduktion.

Partieller Liner

Durch Auskleiden mit partiellen Linern werden örtlich begrenzte Kanalabschnitte stabilisiert. Dazu werden harzgetränkte Gewebemanschetten mit Spezialpackern über der Schadstelle platziert. Durch Aufblasen des Packers wird die Gewebemanschette an die Rohrwandung gepresst, wobei der Kunstharz in die Risse und Hohlräume eindringt. Nach Beendigung der Aushärtung wird der Packer entlüftet und aus dem Rohr entfernt. Die eingesetzte Gewebemanschette führt zu einer leichten Reduktion des Abflussquerschnittes.

Injektionsverfahren

Die Injektionsverfahren dienen der Behebung lokaler Undichtheiten, wie sie in den Muffenbereichen (Rohrverbindungen) und bei Radialrissen häufig auftreten. Nach der Reinigung und Dichtheitsprüfung erfolgt die Abdichtung mit Spezialpackern, welche aus zwei aufblasbaren Dichtungsmanschetten und einem starren oder flexiblen Mittelteil bestehen. Mit Hilfe des Kanalfernsehens werden die Packer positioniert und ein Dichtungsmaterial (z.B. Gel, Polyurethanharz) in den undichten Bereich eingepresst. Anschliessend wird die Dichtheit erneut geprüft und sofern erforderlich nochmals Dichtungsmaterial verpresst.

Sanierung

Sanierungen sind Massnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes an schadhafte Kanalisationen unter Einbezug der bestehenden Rohrschubstanz. Ziel der Sanierung ist, eine Leitung zu erhalten, die bezüglich Leistungsfähigkeit und Nutzungsdauer annähernd einem Neubau entspricht. Sanierungen kommen bei sich wiederholenden, örtlich begrenzten Schäden oder bei umfangreichen Schäden zur Anwendung.

Reliningverfahren

Mit Relining wird das abschnittsweise Einbringen von Rohren in die bestehende Kanalisation bezeichnet. Es kann sich dabei um handelsübliche oder um an Ort und Stelle in Spezialverfahren hergestellte Rohre handeln.

Bei allen Reliningverfahren muss eine mehr oder minder grosse Querschnittsverengung in Kauf genommen werden. Die seitlichen Anschlüsse müssen entweder ausgegraben und von aussen neu angeschlossen oder von innen mittels Roboter aufgefäst und mit geeigneten Massnahmen dicht eingebunden werden.

Die Reliningverfahren unterscheiden sich im Wesentlichen im verwendeten Material, den unterschiedlichen Vorbereitungsarbeiten und Einbaumethoden. Die Reliningverfahren werden nach folgenden Bautechniken eingeteilt:

- Rohrstrangrelining
- Kurzrohrrelining
- Verformungsverfahren
- Schlauchrelining

Schlauchrelining

Ein harzgetränkter, werkseitig vorgefertigter Trägerschlauch aus Glasvlies, -gewebe oder Filz wird über einen Kontrollschacht mittels Druck (Luft-, Dampf- oder Wasserdruck) in die Haltung eingebracht und an die Rohrwandung des bestehenden Abwasserkanals gepresst. Die Aushärtung erfolgt je nach System bei Umgebungstemperatur, durch Wärmezufuhr oder mittels UV-Licht. Beim Schlauchrelining entsteht eine muffenlose, eng am bestehenden Rohr anliegende Auskleidung.

Auf die übrigen Bautechniken des Reliningverfahrens wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen, da sie im Rahmen der vorliegenden Sanierungsmassnahmen nicht angewendet werden.

Verfahrenswahl

Die Wahl des technisch und wirtschaftlich optimalen Verfahrens zur Schadensbehebung erfolgt in zwei Phasen.

In einer ersten Phase muss aufgrund den bei der Zustandserfassung und -beurteilung gewonnenen Erkenntnissen entschieden werden, ob der betreffende Leitungsabschnitt instandgesetzt, saniert oder erneuert werden soll. Der Entscheid ist basierend auf den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) zu treffen. Er wird unter anderem von folgenden Überlegungen beeinflusst:

- Art und Umfang der Schäden
- Hydraulische Verhältnisse und Auslastung
- Abwasserart und -beschaffenheit
- Gewünschte Nutzungsdauer der Massnahmen
- Wirtschaftlichkeit
- Koordination mit anderen Werken (Wasser, Elektro, Strassenbau etc.)

Ist die Verfahrensgruppe bestimmt, muss in einer zweiten Phase die geeignete Bautechnik ermittelt werden. Dabei sind eine Vielzahl zusätzliche Faktoren zu berücksichtigen:

- Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Verlauf der Kanalisation in Situation und Längenprofil
- Rohrmaterial und Querschnitt
- Anzahl, Lage und Zustand der seitlichen Anschlüsse
- u.a.

Massnahmen

Aufgrund des im Kap. 4 beschriebenen Vorgehens zur Verfahrenswahl wurden für die im GEP Bärswil, Technischer Bericht Vorprojekte, Anhang 14.1 aufgelisteten Haltungen der Stufen 1 und Stufe 2 (Instandsetzung, Sanierungs- und Erneuerungsmassnahmen) definiert.

Kostenvoranschlag

Die Kosten wurden aufgrund von Erfahrungswerten für Bauarbeiten und Kanalsanierung ermittelt.

- Preisbasis 2003
- Preisgenauigkeit +/- 15%

In den Kostenvoranschlag wurden für die Haltungen mit einer 1. Phase (Dichtheitsprüfungen / Kanal-TV Aufnahmen) auch die Aufwendungen für allfällig weitergehende Sanierungen eingerechnet. Falls diese Massnahmen nicht notwendig sind, kann es zu einer grösseren Abweichung der Preisgenauigkeit als -15% kommen.

Instandsetzungsmassnahmen (Schächte)	Fr.	5'000.-
Erhaltungsmassnahmen (Haltungen)	Fr.	40'000.-
Instandsetzungs- und Sanierungsmassnahmen (Haltungen)	Fr.	280'000.-
Installation	Fr.	27'000.-
Vorarbeiten	Fr.	48'000.-
Wasserhaltung	Fr.	7'000.-
Instandsetzung	Fr.	97'000.-
Sanierung	Fr.	80'000.-
Manuelle Sanierung	Fr.	4'000.-
Qualitätskontrolle	Fr.	17'000.-
Unvorhergesehenes	Fr.	45'000.-
Projekt und Bauleitung	Fr.	50'000.-

Total	Fr.	420'000.-
MWSt. (gerundet)	Fr.	30'000.-
Total inkl. MWSt.	Fr.	450'000.-

Investitionsprogramm

In Fr. inkl. MWSt.

Projekt	Total Invest.	2004	2005	2006	2007
Sanierungen, Stufen 1 + 2	450'000.-	100'000.	150'000.	150'000.	50'000.-

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Projekt zuzustimmen und den Kredit von Fr. 450'000.— zu bewilligen.

Aus dem Gemeinderat

Einwohnergemeinde Bärswil

Vernetzungsprojekt gemäss Ökoqualitätsverordnung des Bundes (ÖQV)

Die Gemeinde Bärswil hat im Jahre 2000 ein **Landschaftsentwicklungskonzept** erarbeitet. Auf dieser Grundlage konnte die Gemeinde mit Bewirtschaftern ökologischer Ausgleichsflächen Verträge abschliessen und beim Kanton Beiträge geltend machen. Massgebend für die Abgeltungen war die „**Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft LKV**“ des Kantons Bern.

Am 4. April 2001 wurde auf Bundesebene die **Ökoqualitätsverordnung ÖQV** in Kraft gesetzt, welche ebenfalls Beiträge an den ökologischen Ausgleich ermöglicht, den Weg dazu aber neu regelt. Der Kanton Bern muss seine Verordnung dieser übergeordneten Bestimmung anpassen, was auch eine Überarbeitung der kommunalen Landschaftsplanungen nach sich zieht. Der Gemeinderat von Bärswil hat den Handlungsbedarf erkannt und im Sinne einer Vorleistung zu Gunsten der Landwirte die notwendigen Anpassungsarbeiten in Auftrag gegeben. Ein mit Fachleuten aus der Landwirtschaft verstärkter Ausschuss des Gemeinderates hat die Arbeiten des beigezogenen Fachmannes begleitet.

Die während der letzten Monate erarbeiteten Planungswerkzeuge liegen nun im Entwurf vor. Neben einem Bericht, der den Planungsprozess beschreibt und Aussagen zur Umsetzung macht, zeigt ein Inventarplan die Lage der aktuellen Ökoflächen innerhalb der Gemeinde. In einem eigentlichen Vernetzungsplan werden die Massnahmenggebiete bezeichnet, in denen ökologische Massnahmen besonders erwünscht sind. Dabei handelt es sich um Flächen im Umfeld des Bermoos, um Waldrandzonen, aber auch um Vernetzungskorridore entlang von Flurwegen. Zudem zeigt der Plan auf, dass besondere Ökoflächen wie Buntbrachen im gesamten Gemeindegebiet erwünscht und beitragsberechtigt sind.

Die zukünftigen Abgeltungen setzen sich aus zwei Teilen zusammen, nämlich aus einem Beitrag für die Qualität einer Fläche und einem Beitrag für die Vernetzung. Da es sich um ein Konzept in der Kompetenz des Gemeinderates handelt, kann jeder Bewirtschafter frei entscheiden, ob er am Programm gemäss Ökoqualitätsverordnung teilnehmen will oder nicht.

Die Unterlagen sollen sowohl den Landwirten wie auch der Bevölkerung vorgestellt werden. Eine Informationsveranstaltung findet am **15. Januar 2004 um 20.00 Uhr im Saal des Restaurant Brunnen** in Bärswil statt. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen. Die Unterlagen liegen im Zeitraum zwischen dem 8. Januar und dem 23. Januar 2004 in der Gemeindeverwaltung Bärswil zur Besichtigung auf.

Archiv

Das Archiv der Gemeindeverwaltung muss entrümpelt, nicht sortierte Akten klassiert werden. Obwohl in den letzten 2 Jahren bereits viel Material aufgeräumt wurde, ist der Handlungsbedarf weiterhin sehr gross. Die Firma Abplanalp-Ramsauer AG, Burgdorf wird mit der Durchführung der Archiv-Reorganisation beauftragt.

Im Zusammenhang mit der Aktenablage und der Geschäftsverwaltung wurde die Einführung einer neuen Software geprüft.

Der Gemeinderat befürwortet die Archiv-Reorganisation und die Einführung des Geschäftskontrollprogramms „AXIOMA“.

Der Verpflichtungskredit für die Reorganisation des Archivs und die Anschaffung der Software „AXIOMA“ von Fr. 40'000.— wird bewilligt.

Papier- und Kartonsammlung

Ab Januar 2004 wird die Papier- und Kartonsammlung in Bärswil neu geregelt. Einzelheiten erfahren Sie aus dem Abfallmerkblatt, das Ihnen im Dezember zugesandt wird.

Mobile Geschwindigkeitsanzeige

Vom 25. bis 29. August 2003 war in Bärswil die mobile Geschwindigkeitsanzeige im Betrieb.

Die Auswertung aller Messungen zeigt, dass 20% der Verkehrsteilnehmer langsamer als 30 km/h fahren, 75% im Rahmen von 30 – 50 km/h und 5% schneller als 50 km/h unterwegs sind.

Die Geschwindigkeit von 50 km/h wurde an allen Messstellen übertroffen. Am häufigsten geschah dies bei der Post in Fahrtrichtung Dorf. 7,3% aller Fahrzeuge fuhren hier zu schnell, die Spitzengeschwindigkeit lag bei 70 km/h.

Wir danken allen VerkehrsteilnehmerInnen für eine angemessene Geschwindigkeit in Bärswil.

Fussweg- und Hangsicherung Giebelweg

Die Hanglage zwischen Giebelweg und Hausmattweg ist zum Teil instabil. Dies hat ein durch die Gemeinde in Auftrag gegebenes Ingenieurgutachten ergeben. Zum Schutz der Strasse, der Parkplätze und dem darunter liegenden Fussweg sind Hangsicherungsmassnahmen nötig. Der Gemeinderat hat dafür einen Kredit von Fr. 30'000.-- bewilligt. Die angrenzenden Grundeigentümer beteiligen sich an der Sanierung. Mit der Ausführung wurde die Firma Faes + Witschi von Burgdorf beauftragt. Baubeginn ist Mitte November. Den AnwohnerInnen danken wir für ihr Verständnis.

Gratulationen

Wir gratulieren

zum 83. Geburtstag

- am 27. November
Kläy Ernst, Hausmattweg 7

zum 80. Geburtstag

- am 24. Januar
Kräuchi Lore, Riegeln 1

zum 81. Geburtstag

- am 8. Januar
Gasser-Burri Willi Rudolf, Kirchweg 21

- am 11. Februar
Vögeli-Käppeli Erich Andreas, Dorfstrasse 18

Bauinventar

Mitteilung an die Bevölkerung

In den kommenden Monaten werden Richard Buser und Elisabeth Schneeberger im Auftrag der kant. Denkmalpflege die Gemeinde Bärswil aufsuchen, um alle Gebäude auf dem Gemeindegebiet zu sichten. Sie erstellen das im Baugesetz geforderte Bauinventar zu Händen von Kanton und Gemeinde.

Bei ihrer Arbeit müssen die InventariseurInnen die Liegenschaften aus der Nähe besichtigen und fotografieren. Für die wohlwollende Unterstützung und allfällige Auskünfte danken die BearbeiterInnen im Voraus.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Bärswil, Tel. 031 859 43 30

Feuerungskontrolle

Alle zwei Jahre werden die Feuerungsanlagen mit einer max. Wärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl „Extra leicht“ oder Gas betrieben werden und die gemäss der Luftreinhalteverordnung kontrollpflichtig sind, kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt während der ordentlichen Betriebszeit durch die Gemeinde. Diese Massnahme wird gestützt auf die Luftreinhalteverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 16.12.1985 und auf die kantonale Verordnung vom 23.05.1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen zur Verminderung der Luftverunreinigung getroffen.

Im Dezember 2003 und Januar 2004 wird die „Messgemeinschaft Buchsifeger“ (Fritz Wermuth, Markus Bettler und Michael Freiburghaus) in Bärswil die Kontrollen durchführen. Der definitive Zeitpunkt wird den Hauseigentümern, Hausverwaltungen oder Hauswarten in nächster Zeit mitgeteilt.

Schalteröffnungs- und Telefonbedienungszeiten Gemeindeverwaltung Bärswil *in grau hinterlegten Rahmen*

Montag	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr Nachmittags geschlossen
Mittwoch – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr

Trinkwasserqualität im Verteilnetz der Gemeindewasserversorgung

Die Untersuchungsergebnisse des Kantonschemikers über die Wasserprobeentnahmen haben ergeben, dass das Trinkwasser der Gemeindewasserversorgung Bärswil den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse der physikalischen, chemischen und bakteriologischen Untersuchungen sind alle einwandfrei.

Härtegrad/Nitrat- und Calciumgehalt

Verteilnetz	Gesamthärte in franz. Graden (f)	Nitratgehalt in mg/l Toleranzwert 40 mg/l	Calciumgehalt mg/l
Bezug ab WAGRA	22.2 (mittelhart)	7	71

Einteilung in den zugehörigen Härtebereich gemäss folgender Einstufung:

Gesamthärte in °f	Härtebereich
0 - 15	weich
15 - 25	mittelhart
über 25	hart

Interessierte Personen können den detaillierten Bericht auf der Gemeindeverwaltung Bärswil einsehen.

Rechnungsprüfungskommission

Datenschutz in der Gemeinde

Rechtsgrundlagen

- Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19.2.1986. Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden.
- Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Bärswil

Rechte der betroffenen Personen

- Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen der Gemeinde.
- Auskunft verlangen über in der Gemeinde geführte persönliche Daten.
- Verlangen, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten berichtigt oder gelöscht werden.
- Sperren der Personendaten.

Gemäss Art. 9 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Bärswil ist das Rechnungsprüfungsorgan für die Ueberprüfung der Einhaltung des Datenschutzes in der Gemeinde zuständig.

Die im Rahmen der Jahresrevision vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass seitens der Behörden und der Verwaltung dem Datenschutz die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Insbesondere werden keine Personendaten an nicht Berechtigte abgegeben oder zu kommerziellen Zwecken verkauft.



Einwohnerkontrolle

Aufruf - Hundekot in den Kulturen der Gemeinde Bärswil

Die Gemeindeverwaltung Bärswil erhält immer wieder Reklamationen betreffend Hundekot. Deshalb werden die Hundebesitzer aufgefordert folgende Weisungen unbedingt einzuhalten:

- Lassen Sie Ihren Hund nicht frei durch Feld und Wiese laufen sondern bleiben Sie auf den Wegen.
- **Hundekot** in den landwirtschaftlichen Kulturen ist für den Bewirtschafter äusserst unangenehm und tritt als **Gefahr** in der **Nahrungskette** auf. Insbesondere gefährdet Hundekot das Vieh.
- **Hundekot** ist in die im gesamten Gemeindegebiet aufgestellten **Robidogbehälter** zu entsorgen.
- **Robidogsäcklein** können auf der Gemeindeverwaltung **kostenlos** bezogen werden.

Bahnhof Schönbühl SBB

Rubrik „allerlei“

Der Ausbau des Bahnhofs Schönbühl SBB ist schon weit fortgeschritten und wird im Dezember 2003 zum grössten Teil abgeschlossen sein. Da eine fahrdienstliche Besetzung nicht mehr nötig ist, haben die zuständigen Stellen beschlossen, den persönlichen Verkauf am Schalter ab 1. Januar 2004 ebenfalls einzustellen. Schönbühl SBB wird in eine Selbstbedienungs-Station umgewandelt. Das Fahrplanangebot bleibt unverändert.

Zum Bezug von Billetten stehen den Kundinnen und Kunden folgende Alternativen zur Verfügung:

- Billettautomat mit Berührungsbildschirm «Touch Screen»
Hin- und Retourbillette nach 4'500 Destinationen in der Schweiz, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, aufladen von Prepay-Handys verschiedener Anbieter. Bezahlen können Sie mit Münzen, allen Banknoten (Rückgeld bis maximal CHF 30.-), Reka-Checks, allen gängigen Kreditkarten, ec-direct sowie mit der Postcard.
- An den Bahnhöfen Zollikofen, Münchenbuchsee, Burgdorf und Bern werden Sie weiterhin persönlich bedient.
- Rail Service – rund um die Uhr erreichbar
Auskünfte, Reservationen und Billettbestellungen per

Telefon gibts täglich und rund um die Uhr beim
Rail Service 0900 300 300 (24 h, CHF 1.19/Min.). Bei
Bezahlung mit Kreditkarte werden die Fahrausweise
gratis nach Hause geschickt.

Das Bahnhofsteam dankt allen Kundinnen und Kunden herzlich für ihre Treue.
Ernst Steiner

Baukommission

Zu beachten: Öffnungszeiten Bauverwaltung:

Mo, Di + Do, Fr: 08.00 bis 11.30 Uhr

Es wurden folgende Baubewilligungen erteilt:

- Eggimann Heinrich + Elisabeth, Dorfstrasse 11 / Parabolspiegel
- Eggimann Heinrich + Elisabeth, Dorfstrasse 11 / Neubau Autounterstand
- Zürcher Niklaus + Verena, Hinterer Hubel 3 / Wintergarten
- Witschi Verena + Neeser Peter, Giebelweg 10 / Terrainveränderung,
1 Parkplatz, Sichtschutzwand

Was Sie über AHV-Beiträge beachten sollten

Selbständigerwerbende

(AHV-Merkblatt 2.02)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) unterscheiden zwischen Unselbständigerwerbenden und Selbständigerwerbenden. Als unselbständigerwerbend gilt, wer von einem Arbeitgeber angestellt ist und Lohn bezieht. Dazu gehören auch Agenten und Agentinnen, sowie freie Mitarbeiter/innen.

Als selbständigerwerbend beitragspflichtig gelten Frauen und Männer ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres, welche:

- ♦ unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten und deren Einnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit den Betrag von Fr. 2000.00 pro Jahr übersteigen sowie
- ♦ in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV/IV/EO selbständigerwerbend ist, muss die Ausgleichskasse für jede einzelne Erwerbsquelle separat prüfen. Das bedeutet, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit allenfalls als unselbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung durch die Ausgleichskasse sind die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Einzelfall, nicht die vertraglichen.

Nichterwerbstätige

(AHV-Merkblatt 2.03)

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 20. Altersjahres bis zum AHV-Alter (Frauen 63/64, Männer 65) grundsätzlich als Nichterwerbstätige AHV/IV/EO-Beiträge entrichten. Dies gilt namentlich für:

- ♦ vorzeitig Pensionierte
- ♦ Ehegatten von Pensionierten und Rentnern
- ♦ IV-Rentenbezüger/innen
- ♦ Teilzeitbeschäftigte
- ♦ Studierende
- ♦ Weltenbummler
- ♦ ausgesteuerte Arbeitslose
- ♦ Geschiedene
- ♦ Verwitwete

Es ist grundsätzlich Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern, denn Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige müssen *selber* die Beitragspflicht erfüllen. Nur Personen mit vollständiger Beitragsdauer haben Anspruch auf eine ungekürzte Rente.

Melden Sie sich bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde. Bei Fragen werden gerne Auskünfte erteilt, Merkblätter und nötige Formulare abgegeben.

AHV-Zweigstelle Moosseedorf-Bäriswil, Tel. 031 850 13 12 (vormittags).

Weitere Informationen im Internet unter www.akbern.ch

Neue Öffnungszeiten der AHV-Zweigstelle Bärswil ab 2004

Die Sprechstunden für die Ausgleichskasse sind auf jeden 1. Mittwoch im Monat jeweils von 14.00 – 17.00 Uhr angesetzt. Betreut wird dieses Gebiet von Therese Walther, AHV-Zweigstellenleiterin Moosseedorf-Bärswil. Sie ist unter der Telefonnummer 031 850 13 12 erreichbar.

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

1. Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen **bezwecken die Gewährleistung eines angemessenen Existenzbedarfs** von AHV/IV-LeistungsbezügerInnen, sofern dieser nicht durch reguläre Versicherungsleistungen oder anderweitiges Einkommen und Vermögen gedeckt wird. Ergänzungsleistungen sind **keine** Leistungen der Fürsorge und es besteht ein Rechtsanspruch auf sie, sofern die nachstehenden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben in der Schweiz wohnhafte Personen

- ▶ die das Schweizerbürgerrecht besitzen, EU/EFTA-Bürger/innen sind oder sich als Ausländer/in ununterbrochen mindestens 10 Jahre (ev. vorher bei Personen aus Vertragsstaaten) oder als Flüchtlinge bzw. Staatenlose ununterbrochen mindestens 5 Jahre in unserem Land aufgehalten haben und
- ▶ die eine AHV- oder IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV oder ein IV-Taggeld von mindestens sechs Monaten Dauer beziehen bzw. Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hätten, wenn die Mindestbeitragsdauer erfüllt wäre und
- ▶ deren **anerkannten Ausgaben** (inkl. dem im Kanton Bern massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf und Miete oder die Heimkosten) höher sind als die **anrechenbaren Einnahmen**.

3. Wie werden die Ergänzungsleistungen berechnet?

Um die Höhe der Ergänzungsleistungen zu bestimmen, werden die anerkannten Ausgaben wie zum Beispiel Lebensbedarf und Wohnungsmiete (Nichtheimbewohner) bzw. Spital-/Heimkosten (Heimbewohner), Krankenkassenprämien etc. dem anrechenbaren Einkommen gegenübergestellt. Zum anrechenbaren Einkommen werden nicht nur alle Renteneinkünfte (inkl. AHV/IV-Renten) und andere Einkommen, sondern auch das Vermögen nach Abzug der Schulden und der Vermögensertrag gezählt.

4. Welche Krankheits- und Behinderungskosten können vergütet werden?

Von der Krankenkasse nicht gedeckte Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei, Pflege und Betreuung sowie Hilfsmittel können durch die Ergänzungsleistungen unter **gewissen Voraussetzungen separat** vergütet werden. Sie müssen ausgewiesen und unter Vorlage der Originalrechnungen innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden.

5. Keine Leistung ohne Anmeldung!

Die Anmeldung nimmt die **AHV-Zweigstelle am Wohnort** entgegen, wo auch das **amtliche Anmeldeformular** erhältlich ist. Wer Ergänzungsleistungen beansprucht, hat alle nötigen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die verlangten Akten und Belege vorzulegen. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere widerrechtlich eine Ergänzungsleistung erwirkt oder zu erwirken versucht, macht sich strafbar. Ausserdem müssen zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen zurückerstattet werden. **Personen,**

die bereits Ergänzungsleistungen beziehen, müssen sich nicht neu anmelden.

6. Änderungen sind zu melden!

Ergänzungsleistungsbezüger/innen oder deren Vertreter/innen haben der AHV-Zweigstelle am Wohnort jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort und unaufgefordert zu melden.

Die AHV-Zweigstelle am Wohnort erteilt kostenlos Auskünfte und gibt die nötigen Formulare sowie Merkblätter ab. Weitere Informationen und Merkblätter finden sich auch unter **www.akbern.ch**.

Rententaler für Frauen

Schrittweiser Anstieg des Rentenalters

Gestützt auf die 10. AHV-Revision steigt das Rententalter für Frauen zwischen 2001 und 2005 schrittweise von 62 auf 64 Jahre. Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1941 erreichen das Rententalter mit 63 Jahren und Frauen ab Jahrgang 1942 mit 64 Jahren. Frauen mit Jahrgang 1941 haben somit erst im Jahr 2004 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente. Die Anmeldung für den Bezug oder Vorbezug der Altersrente sollte etwa drei Monate vor Anspruchsbeginn mit amtlichem Formular bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, die zuletzt für den Beitragsbezug zuständig war. Anmeldeformulare sind bei den Ausgleichskassen und bei den AHV-Zweigstellen am Wohnort der Versicherten erhältlich.

Rentenvorbezug

Im Jahr 2004 können Frauen mit Jahrgang 1942 die Altersrente um zwei Jahre vorbezogen. Im Sinn einer Übergangsregelung wird die vorbezogene Rente nur um den halben Kürzungssatz, also um insgesamt 6,8% lebenslang gekürzt. Diese Übergangsregelung gilt nur für Frauen bis Jahrgang 1947 (Ende der Übergangsregelung 2009). Ab Jahrgang 1948 (Jahr 2010) ist wie bei den Männern der volle Kürzungssatz anwendbar.

Vorbezug rechtzeitig anmelden

Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für die Altersrente geltend gemacht, das wie erwähnt 3 Monate vor Rentenbeginn bei der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen ist. Trifft die Anmeldung zu spät bei der Ausgleichskasse ein, kann die AHV-Rente erst ab Vollendung des 63. Altersjahres ausbezahlt werden; eine rückwirkende Anmeldung zum Rentenvorbezug ist ausgeschlossen.

Beitragspflicht während des Vorbezuges

Wer die Rente vorbezogen, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezuges bezahlten Beiträge sind jedoch nicht mehr rentenbildend.

Auskünfte und weitere Informationen

Diese Hinweise vermitteln nur eine grobe Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen oder ihre Zweigstellen geben gerne kostenlos Auskunft und geben Formulare und Merkblätter ab (Verzeichnis aller Ausgleichskassen auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs). Weitere Informationen und Merkblätter finden sich auch unter www.akbern.ch.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

AHV-Zweigstelle Moosseedorf-Bäriswil
Tel. 031 850 13 12

IV

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben; sie gewährt deshalb in erster Linie Eingliederungsmassnahmen.

Die IV ist keine Einrichtung der Fürsorge, sondern der Sozialversicherung. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die entsprechenden Versicherungsleistungen.

Die Leistungen der IV

- Medizinische Massnahmen

Bei Versicherten bis zum vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV alle notwendigen medizinischen Massnahmen für die Behandlung der anerkannten Geburtsgebrechen sowie Beiträge an die Kosten einer dadurch bedingten Hauspflege.

Krankheits- und Unfallfolgen fallen grundsätzlich in das Gebiet der Kranken- bzw. Unfallversicherung. Bei stabilen Verhältnissen kann die IV zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit jedoch gewisse medizinische Massnahmen (z.B. die Behandlung des grauen Stars, eines Keratokonus oder von Lähmungsfolgen) auch bei Volljährigen übernehmen.

- **Berufliche Massnahmen** umfassen die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung behinderter Versicherter, die Deckung behinderungsbedingter Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung und die infolge Behinderung notwendige Umschulung.

- **Beiträge an die Sonderschulung behinderter Kinder**, welche die Volksschule nicht besuchen können.

- **Pflegebeiträge an hilflose Minderjährige ab dem 2. Lebensjahr**, die sich zuhause aufhalten und für die alltäglichen Lebensverrichtungen einen erheblichen Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung benötigen.

- Abgabe von Hilfsmitteln

- **Ausrichten von Taggeldern** während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen ab dem 18. Altersjahr.

- Renten

Ein Rentenanspruch entsteht, wenn die zumutbaren Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder zum vornherein aussichtslos sind und nachdem volljährige Versicherte z.B. wegen Krankheit oder Unfall während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% werden Viertelsrenten (in wirtschaftlichen Härtefällen halbe Renten), bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% halbe Renten und bei einem solchen ab 66 2/3% ganze Renten gewährt.

Bei Erwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad ermittelt, indem die ohne und mit der Behinderung erzielbaren Erwerbseinkommen einander gegenübergestellt werden. Bei Nichterwerbstätigen (z.B. Hausfrauen) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem Arbeitsbereich behindert sind.

- Hilflosenentschädigungen

Anspruch haben volljährige Personen, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf fremde Hilfe angewiesen sind oder der persönlichen Überwachung bedürfen.

Dauer des Leistungsanspruchs

Der Anspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV.

Versicherten, denen ein Hilfsmittel oder eine Hilflosenentschädigung zugesprochen wurde, bleiben diese Leistungen im Rahmen der AHV über diese Altersgrenze hinaus erhalten, solange die Anspruchsvoraussetzungen noch gegeben sind.

Anmeldung zum Leistungsbezug

Einen Leistungsanspruch können Sie mit amtlichem Formular bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons geltend machen. Anmeldeformulare erhalten Sie ebenfalls bei der AHV-Zweigstelle.

Die Anmeldung ist grundsätzlich vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen einzureichen.

Bei verspäteter Anmeldung werden die Leistungen in der Regel höchstens für die 12 der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet.

Gerne erteilen wir Ihnen weitere Auskünfte.

IV-Stelle Bern
Chutzenstrasse 10
Postfach, 3001 Bern
Telefon: 031/379 71 11

Öffnungszeiten: 08.00-12.00 Uhr
 13.30-17.00 Uhr
 Freitag bis 16.00 Uhr

ZS Region Krauchthal

Gemeinden Bärswil - Hindelbank -
Mötschwil - Krauchthal

**Einsatz des Zivilschutzes zu
Gunsten der Allgemeinheit**

In der Woche vom 08. September 03 bis.....

Text auf CD Rom in der Beilage

Kulturkommission

Zur Ausstellung in der Röhrehütte

Währenddem sich zurzeit landesweit andere Parteien eher auseinander leben, hat sich das Zusammengehen von Kulturkommission und Verein für d`Röhrehütte in unserer Gemeinde erneut bewährt. Das Ergebnis, eine Ausstellung zur Geschichte der Bäriswiler Fayence und ihrer Fortsetzung, der Röhreproduktion, lässt sich sehen.

Die Bäriswiler Fayence

Eine Schar Interessierter folgte am vergangenen Freitagabend anlässlich der Vernissage zur Ausstellung erst den Ausführungen von Peter Aebi, Stiftungsratspräsident und später den Worten des Historikers, Walter Thut. Thut der sich mit der Berner Keramik studienmässig beschäftigt hat, erklärte die Bedeutung des im späten 18. und bis anfangs 19. Jahrhunderts in unserem Dorf hergestellten Geschirrs. Er machte auf den Unterschied zwischen alltäglicher Irdenware aufmerksam, wie sie vielerorts für den Eigengebrauch hergestellt wurde, und der feineren Art der Geschirrherstellung, der Fayence. „ Wenn im alten Bern von bekannter Fayence, der Imitation von Porzellan, gesprochen wird, ist Bäriswil neben Blankenburg zu nennen, während die zwar bekannteren Orte wie Heimberg, Langnau oder Albiglen Bauernkeramik herstellten.“

Da anlässlich der Grabungen für die Restaurierung des Gebäudes, das zum Bauernhof der Familie Witschi (heute Gemeindeverwaltung) gehörte, fast keine Geschirrscherben gefunden wurden, geht man davon aus, dass das Geschirr zwar in der Röhrehütte gebrannt worden war, jedoch das Bemalen, Beschriften und Glasieren in Heimarbeit an verschiedenen Orten im Dorf erfolgte.

Warum heisst eigentlich die Röhrehütte Röhrehütte?

Mitte des 19. Jahrhunderts fiel der Markt für einheimisches Geschirr zusammen. Die von England ausgehende Industrialisierung hatte zur Folge, dass maschinell hergestelltes Geschirr trotz Transportkosten aus dem nahen Ausland (Frankreich, Deutschland) billiger zu haben war.

Ungefähr zur selben Zeit setzte in unserem Land bedingt durch die Zunahme der Bevölkerung eine Bewegung zur Trockenlegung weiter Sumpf- und Nassgebiete ein. Das Land musste für Häuser, Verkehrswege und den Anbau von Landwirtschaftsprodukten entwässert werden.

Da die Bäriswiler Hafner auf dem Hubel den Umgang mit Ton beherrschten und über einen (noch für die Geschirrherstellung gebauten?) funktionierenden Brennofen verfügten, begannen sie Drainröhren, Wasserleitungsrohre, aber auch Backsteine und Dachziegel zu fabrizieren. Abnehmer waren Bauern und Gemeinden aus der Umgebung und vielleicht auch aus dem Seeland. Aber auch die Tonröhrenproduktion fiel dem Fortschritt zum Opfer. Mit dem Aufkommen von PVC-Rohren, welche wegen tiefen Rohölpreisen billig hergestellt werden können, musste Mitte des 20.

Jahrhunderts die Arbeit in der Röhrehütte eingestellt werden.

Dem guten Auge und dem Flair für Industriegeschichte vorab unseres Architekten, Winfried Bagert, der den Bauernhof Witschi und anschliessend die Röhrehütte umbaute, ist es zu verdanken, dass all die teilweise rudimentär nachgebauten „Maschinen“, Werkzeuge und Rohbrände archiviert wurden. Nur so war es möglich,

den Hergang der Bärswiler Röhrenproduktion nachzuvollziehen und in der Ausstellung zu zeigen.

R.Schild

Schule Bärswil

neue Lehrkräfte

Frau Wetter Susanne und Janine Mühlheim-Rickli

siehe separate Texte

Aus dem Oberstufenzentrum geplaudert...

- **Schulbeginn**

Wir starteten am 11. August 2003 mit 204 Schülerinnen und Schülern (64 7. Klässler, 71 8. Klässler, 69 9. Klässler) das Schuljahr 2003/2004. Sie verteilen sich wie folgt auf die vier Gemeinden:

Bärswil: 46

Hindelbank: 60

Krauchthal: 95

Mötschwil: 3

- **Schulreisen und Klassenlager**

Folgende Schulreisen und Klassenlager haben im ersten Quartal dieses Schuljahres stattgefunden:

- Klasse 7a: Eintägige Schulreise an den Genfersee: Olympisches Museum, Schifffahrt, Wanderung am Genfersee
- Klasse 7b: Eintägige Schulreise: Neuchâtel – Travers – La Presta: Wanderung am Neuenburgersee, Areuseschlucht, Asphaltminen
- Klasse 8a: Zweitägige Velotour: Hindelbank – Meinisberg – Kappelen – Hindelbank: Baden, Spielen, Go-Kart, Zoo Studen
- Klasse 8b: Wassersportwoche in St. Blaise am Neuenburgersee: Velofahrt nach St. Blaise, verschiedene Wassersportarten kennenlernen, Spiele, Schwimmen.

Aus dem Lagerleben:

„Dieses Jahr fuhr unsere Klasse in ein Wassersportlager und nicht wie bisher in ein Skilager. Es freuten sich alle riesig, denn es war für alle etwas Neues. In dieser Woche durften wir viele neue Wassersportarten kennenlernen (Windsurfen, Kajakfahren, Kanadierfahren, usw.). Natürlich kam das Baden auch nicht zu kurz. Dank dem wunderschönen Wetter und dem Top-Material hatten wir eine super Woche, die leider viel zu kurz war!“

- Klasse 8d: Zweitägige Schulreise an den Genfersee: Wanderung durch die Rebberge, Alimentarium, Aquaparc

- Klasse 9d: Dreitägige 3-Seen-Velotour: Hindelbank – Erlach – Cudrefin – Mont Vully – Muntelier – Hindelbank: Baden, alte Höhlenfestung im Mont Vully, Go-Kart

Alle Klassen konnten vom unglaublichen Sommerwetter profitieren und sind wohlbehalten nach Hause zurückgekehrt.

- **Informationsanlässe**

Folgende Informationsanlässe haben am Oberstufenzentrum Hindelbank im Herbstquartal stattgefunden:

- Am Dienstag 2.9.03 der erste Elternabend der 7. Klassen.
- Am Montag 8.9.03 der Informationsanlass zu Gymnasien / Berufsmaturitätsschulen.
- Am Montag 27.10.03 der Orientierungsabend der Berufsberatung für Eltern der 8. Klassen.

- **Neue Lehrkräfte und Stellvertretungen**

Drei neue Lehrkräfte haben das neue Schuljahr bei uns im Oberstufenzentrum in Angriff genommen:

- Frau Nadine Habermacher, Teilpensum
- Frau Christine Flückiger, Klassenlehrerin 7c
- Frau Andrea Messerli, Hauswirtschaft

Verschiedene Stellvertretungen finden statt. Unsere Stellvertreter sind:

- Herr Sven Hiltbrand aus Niederscherli
- Herr Andreas Gerber aus Liebefeld

Da unser Schulleiter 2, Herr Christoph Sidler, eine schulische Weiterbildung mit angehängtem Urlaub durchführt, wird er von Herrn Luca Aebersold in dieser Funktion bis Ende Semester vertreten.

- **Neue Schübe (Neue SchülerInnenbeurteilung)**

Wie im ganzen Kanton Bern hat auch in unserem Kollegium die Umsetzung der „Neuen Schübe“ (neue SchülerInnenbeurteilung) grosse Verunsicherung und heftige Diskussionen ausgelöst. Die Realisierung von Reformen braucht Zeit und Erfahrung. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, bis Ende Semester wie bereits seit fünf Jahren die Leistung der SchülerInnen ohne Noten zu beurteilen, um dann im Januar unsere Beurteilungspraxis eventuell anzupassen. Trotzdem werden wir bis Weihnachten noch zwei Weiterbildungshalbtage zum Thema einsetzen.

Alle Familien mit Kindern an unserer Schule haben eine offizielle Informationsbroschüre zugeschickt bekommen.

Zu den „Neuen Schüben“ finden Sie Informationen unter www.erz.be.ch/schuebe.

- **Lebe-Warnstunde**

Am 11. November schloss sich unser Kollegium von 10 bis 11 Uhr der Warnstunde unseres Verbandes LEBE an. Im nächsten Gemeindeorgan werden wir an dieser Stelle näher auf unsere Anliegen eingehen.

Musikschule Moossee

Neues Angebot der Musikschule Moossee
siehe separate Textbeilage

Tennisclub Bärswil

Clubmeisterschaften 2003

Zum alljährlichen Saisonhöhepunkt unseres Clubs – den Clubmeisterschaften – starteten wir dieses Jahr mit gemischten Gefühlen. Einerseits waren da die hervorragenden Resultate des Schweizer Tennisstars Roger Federer (Sieg in Wimbledon und Vorrücken auf den zweiten Platz der Weltrangliste) welche für einen zusätzlichen Motivationsschub sorgten, andererseits war unser langjähriger Präsident Hanspeter Schmidli aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage dem Turnier beizuwohnen (an dieser Stelle weiterhin gute Besserung). Trotz dieser schlechten Nachricht führten wir den Hauptanlass unseres Clubs in gewohnter Manier durch.

In der ersten Turnierwoche wurden wir vom Wetter begünstigt – der heisse Sommer dauerte ja bekanntlich bis Ende August. Während dem zweiten Wochenende machte uns der Regen einen Strich durch die Rechnung, doch wir konnten alle Haupttableaux zu Ende spielen (das Finalspiel der Herren-Erstrunden-Verlierer endete am Sonntag, 31. August um 22 Uhr).

Ich möchte an dieser Stelle allen Teilnehmern für ihre Flexibilität danken, welche sie an den Tag gelegt haben, damit die dauernd ändernden Spielpläne eingehalten werden konnten.

Die Resultate mit Kurzkomentar:

DAMEN EINZEL – die Jugend im Vormarsch!

Séverine Hämmerli revanchierte sich an der Titelverteidigerin Ursula Schild für die Vorjahresniederlage mit 9:6. In einem hochstehenden, spannenden Spiel (trotz weit über 30 Grad Celsius auf dem Platz) bezwang Séverine dank hervorragender Laufarbeit und ausgefeilter Technik Ursula Schild.

An dieser Stelle möchte ich die grossartige Arbeit als Juniorentrainer unseres Benjamin Peter erwähnen, welche erstens das Niveau auf dem Tennisplatz erheblich gesteigert und zweitens viele junge SpielerInnen ermuntert hat, am Turnier mitzumachen.

Resultate:	Halbfinals	Séverine Hämmerli – Stefania Peña	9:4
		Ursula Schild – Ursula Mäder	9:5
	Final	Séverine Hämmerli – Ursula Schild	9:6

HERREN EINZEL – ein logischer Final zwischen unseren zwei besten Spielern

Nach Abwesenheit im Vorjahr liess es sich **Yves Mäder** nicht nehmen, seinen vierten Einzelpokal nach Hause zu nehmen. In einem zu Beginn leicht einseitigen Spiel führte Yves rasch mit einigen Games Vorsprung, doch dank grossem Kampfgeist und tollen Punkten konnte Benjamin beinahe noch auf 6:6 ausgleichen, bevor Yves mit 9:5 den „Sack zu machte“. Wir sahen ein ausgezeichnetes, temporeiches Spiel mit zum Teil „Weltklasse-Schlägen“.

Resultate:	Halbfinals	Yves Mäder – Roger Dolder	9:5
		Benjamin Peter – Jürg Sterchi	9:3
	Final	Yves Mäder – Benjamin Peter	9:5

„WÜRZENTURNIERE“ HERREN UND DAMEN

Im Final der Erstrundenverlierer, bezwang **Kurt Hämmerli** seinen Gegner Zsolt Madarasz (welcher in der ersten Runde des Hauptturniers bereits auf Benjamin Peter traf) mit 9:5. Die Geduld und die unermüdliche Laufarbeit des „Schüttelers“ Hämmerli waren letztlich das Rezept um Zsolt besiegen zu können.

Bei den Damen reichte die Zeit leider nicht mehr um das Finalspiel auszutragen. Wir werden versuchen dieses anlässlich unseres Winter-Tennisturniers nachzuholen. Im Final stehen Uschi Luginbühl und Carolyn Hämmerli (Sie haben richtig gelesen - schon wieder Hämmerli... es ist sogar möglich, dass in einigen Jahren mit der Teilnahme vom jüngsten Hämmerli im Clan – Adrian – alle Titel im gleichen Haus landen werden...).

DOPPEL MIXED – die Favoriten setzten sich durch

Anlässlich der Auslosung war den meisten klar, der Weg zum Titel führt über **Ursula Schild und Benjamin Peter**. Sie setzten sich dann auch durch und zwar mit 9:3 gegen Séverine Hämmerli und Peter Nigg. Diese beiden verloren zwar bereits in der ersten Runde gegen die Männerpaarung Zwahlen/Scheurer doch dank des ausgeklügelten Doppel-KO-Modus schafften es Séverine und Peter Nigg sich mit fünf Siegen in Folge für den Schluss-Final zu qualifizieren. Auch die einzige Ehepaar-Paarung Heidi und Reto Schild, welche auf der Siegerseite bis in den Final vorsties, konnten das Duo Hämmerli/Nigg nicht mehr aufhalten.

Weil im Finalspiel Benjamin Peter (wie an der Auslosung bereits angekündigt) abwesend war, vertrat ihn wie abgemacht der Spielleiter Markus Hegetschweiler. Dies stiess bei einzelnen Zuschauern anfänglich auf Unverständnis, doch die Unstimmigkeiten wurden mit den Beteiligten diskutiert und zur Zufriedenheit aller erledigt.

Resultate:	Final Siegerhälfte	U. Schild/B. Peter – H. Schild/R. Schild	9:1
	Um den 3. Rang	S. Hämmerli/P. Nigg – H. Schild/R. Schild	9:5
	SUPERFINAL	U. Schild/B. Peter – S. Hämmerli/P. Nigg	9:3

Zusammenfassend darf man sagen: auch die Ausgabe 2003 unseres Clubturniers war ein total gelungener Anlass. Ich möchte vor allem den jungen SpielerInnen für ihre Teilnahme danken und all denen, welche zum ersten Mal teilgenommen haben. Vielen Dank aber auch allen, welche sich an den allabendlichen Aufräumarbeiten beteiligt haben.

Last but not least gilt ein grosses „MERCI“ unserer Kassierin Susanne Lips, welche wiederum ausgezeichnete Arbeit geleistet hat und den Wirtschaftsbetrieb total im Griff hatte.

Im Namen des Vorstandes
Der Spielleiter
Markus Hegetschweiler

Korbballgruppe

Die Wintersaison 2003/04 hat bereits wieder begonnen. Wir spielen in der Liga C, vormals 3. Liga. Wir hoffen, dass wir im Winter in dieser Liga bleiben können. In der Sommermeisterschaft 2003 waren wir auch in der Liga C. Wir erspielten in den 9 Matches zwischen Mai und September 2003 jedoch zuwenig Punkte, um in dieser Liga zu verbleiben. So werden wir nächsten Sommer wieder um den Aufstieg kämpfen.

Es würde uns freuen, Sie an unseren Heimspielen vom 22. Januar 2004 und 12. Februar 2004 jeweils um 20.00 Uhr und 21.00 Uhr begrüßen zu dürfen. Natürlich sind Sie auch herzlich eingeladen, an unserem Training, welches am Donnerstag zwischen 20.00 Uhr und 21.30 Uhr stattfindet, mitzumachen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Korbballgruppe Bärswil
Renate Kistler (031 859 76 68)

LANDFRAUENVEREIN KIRCHGEMEINDE HINDELBANK

Kurs- und Tätigkeitsprogramm 2003/04

1. Adventsfeier

Donnerstag, 4. Dezember 2003
Inserat folgt im Anzeiger

2. Theaterbesuch im Rütthubelbad

Freitag, 30. Januar 2004, 20.00 Uhr,
nähere Angaben werden im Anzeiger publiziert.

Anmeldung: T. Oppliger, 034 / 411 23 18

3. Tonhühner (wetterfest)

Leitung: Frau H. Kipfer, Bern
Daten: 3 x 2 ½ Std., Dienstagnachmittag, 13. + 20.01.2004
+ 17.02.2004 (glasieren)
14.30 – 17.00 Uhr
Ort: Bümpliz/Schwabgut (Atelier)
Kosten: Fr. 135.-- + Material
Anmeldung: Th. Kistler, 031 / 852 13 40
bis: **20.12.2003**

4. Kochdemo „Kleine Häppchen“

Leitung: Frau Liechti, Stalden
Daten: Mittwoch, 21.01.2004,

19.00 – 22.00 Uhr
Ort: Schulküche OSZ
Kosten: Fr. 10.--
Anmeldung: T. Oppliger, 034 / 411 23 18
bis: **31.12.2003**

5. Computer-Grundkurs (für Anfänger)

Leitung: Frau B. Pfister, Bern
Daten: 4 x 2 Std., Freitagabend,
5. - 26.03.2004,
19.00 – 21.00 Uhr
Ort: Computerraum Primarschule
Kosten: Fr. 100.--
Anmeldung: T. Oppliger, 034 / 411 23 18
bis: **02.02.2004**

Das Kursgeld wird am 1. Abend einkassiert. Nichtmitglieder sind auch herzlich willkommen. Für sie erhöht sich das Kursgeld um Fr. 5.--.

Anmeldungen werden unter obigen Telefonnummern entgegengenommen. Wir freuen uns auf jede Anmeldung.

Die Anmeldungen sind verbindlich!

Der Vorstand

Genossenschaft LadenBäriswil

LadenBäriswil feierte erstmals Geburtstag

Nach den Herbstferien konnte der LadenBäriswil bereits seinen ersten Geburtstag feiern. Zur winterlicher Kälte am letzten Oktober-Wochenende passten die heissen Käseschnitten, welche vor dem Laden zubereitet wurden, bestens. Aber auch das Angebot, am Freitag mit 10 Prozent Rabatt einzukaufen, wurde rege benutzt. Die Kundschaft machte somit der Genossenschaft LadenBäriswil das schönste Geschenk: zwei umsatzstarke Tage.

„Und, wie läuft der Laden?“ – war die am meisten gehörte Frage am Geburtstag. Vom Betrieb her sehr gut, lautet die Antwort. Das Ladenteam ist bestens eingespielt. Der Umsatz allerdings muss noch zunehmen. Seit April dieses Jahres läuft das erste ordentliche Geschäftsjahr, in dem ein Umsatz von 715'000 Franken erreicht werden muss. In den Ferienmonaten Juli und vor allem September lagen die Umsatzzahlen jedoch tiefer als budgetiert. Um das Geschäftsjahr mit schwarzen Zahlen abschliessen zu können, muss der Umsatz pro Woche um etwa 1000 Franken gesteigert werden können. Der Genossenschaftsvorstand ist zuversichtlich, dass dies möglich ist. 2, 3 Franken mehr bei jedem Einkauf oder 10 neue regelmässige Kundinnen oder Kunden garantieren bereits den Erfolg.

Übrigens: am 5. Dezember ist Abendverkauf (bis 20 Uhr) im LadenBäriswil. Dazu gibt's erst noch eine warme Überraschung.

Aus dem aus dem Bärswiler Nr. 8, 6. Dezember 1976

HEUTIGER STAND DER BEMÜHUNGEN UM EINEN KINDERGARTEN FÜR BÄRISWIL

Das Kindergarten-Initiativkomitee hat folgende drei Vorschläge zur Schaffung eines Kindergartens geprüft:

- Ausbau des ehemaligen „Fabrigglis“ (am Dorffest als Bärswilerstübli bekannt geworden)
- Bau eines neuen Kindergartens in Bärswil
- Übergangslösung: Besuch des Kindergartens in Mattstetten

Da das Initiativkomitee negativen Bescheid von Mattstetten erhalten hat, kommt die Übergangslösung nicht in Frage.

Der erste Vorschlag, Ausbau des vormaligen „Fabrigglis“ musste verworfen werden. Dieser Kindergarten wäre nicht subventionswürdig, weil die räumlichen Verhältnisse nicht den kantonalen Vorschriften entsprechen würden.

Der zweite Vorschlag, Bau eines neuen Kindergartens, wurde gutgeheissen und soll vom künftigen Kindergartenverein Bärswil ausgearbeitet werden.

Die Gründungsversammlung des Kindergartenvereins findet am 19. Januar 77 statt.

das Kindergarten-Initiativkomitee

